



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum Regional-
radiogesetz

zu 602.214/1-V/4/96

Wien, 17.10.1996
Kettner/Kr
Klappe 899 93
C/Radio.doc
023/1095/96

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

76 96
21. 09. 1996
27.10.1996 ✓
D. Kettner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. September 1996,
Zl. 602.214/1-V/4/96, vom Bundeskanzleramt übermittelten Ent-
wurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum Regional-
radiogesetz

zu 602.214/1-V/4/96

Wien, 17.10.1996
Kettner/Kr
Klappe 899 93
C/Radio.doc
023/1095/96

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Zur Novelle des Regionalradiogesetzes ist grundsätzlich festzustellen, daß eine genaue Definition der Begriffe regional und lokal im gesamten Gesetzestext nicht aufzufinden ist. Es geht daraus nicht hervor, um welche Gebietsgrößen (z.B.: Städte, Bezirke, Viertel, etc.) es sich bei der Lizenzvergabe für einen regionalen bzw. lokalen Hörfunk handelt.

Der § 2 des Gesetzes bringt eigentlich keine gravierende Verbesserung des Problems Frequenznutzungsplan. Dem ORF werden 4 Programme des Hörfunks garantiert, dem flächenmäßig größten österreichischen Bundesland und dem zweitgrößten an Bevölkerungszahl beispielsweise wird nur eine Senderlizenz für regionalen Hörfunk zuerkannt. Da im § 2/4 auch die Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachversorgungen empfohlen wird, unterdrückt das Gesetz praktisch von vornherein die Meinungsviel-

falt und damit in Ballungsräumen auch die Zulassung von unterschiedlichen lokalen Hörfunkbetreibern. Eine gesunde Konkurrenz zwischen Mitbewerbern kann für den Medienmarkt nur mehr Verlebendigung und Vielfalt bedeuten. Mit dieser ausgesprochenen Empfehlung im Gesetz ist eine Monopolabsicherung vorprogrammiert. Diese sollte unbedingt vermieden werden.

Darüber hinaus gilt es, die Transparenz der Vergabe von Sendelizenzen besser zu verankern und dadurch sicherzustellen. In den § 2b/1 und § 18 werden festgeschrieben, daß die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde Interessenten im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur schriftlichen Einbringung zur Planung von Verbreitungsgebieten innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren und die Vergabe anstehender Sendelizenzen zu veröffentlichen hat. Gerade was die Ausschreibung für Lokal- beziehungsweise Regionalradioanstalten betrifft, sollte diese auch in den jeweiligen regionalen Medien erfolgen, um Interessenten und Firmen aus den Regionen auch die Möglichkeit zur Information zu bieten. Diese regionale Kundmachung sollte unbedingt im Gesetz auch ihren Niederschlag finden.

Im § 2 b 2 werden als Kriterien für die Vergabe von Verbreitungsgebieten für lokale Hörfunkanstalten die Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte und die Wirtschaftlichkeit von Veranstaltungen angeführt. Dabei sollte auf die besondere Situation der Zentralräume Bedacht genommen werden. In den Zentralräumen wäre auch mehr als ein Anbieter im lokalen Radiobereich wünschenswert und sicherlich auch wirtschaftlich zu führen.

Im § 16 wird in der Gesetzesnovelle eine Stellungnahme der jeweiligen Landesregierung bei der Vergabe von Sendelizenzen vorgeschrieben. Da die Interessen der Länder und jene der Kommunen gerade im Lokalradiobereich nicht unbedingt ident sein müssen, ist eine Einbeziehung der jeweils als Stammort genannten Stadt oder Gemeinde unabdingbar. Den Städten und Gemeinden sollte im Gesetz ebenfalls das Recht zur Stellungnahme eingeräumt werden. Aufgrund der in der Gesetzesnovelle

zur Zeit vorgesehenen alleinigen Stellungnahme der Landesregierungen ist zu befürchten, daß bei der künftigen Vergabe von Sendelizenzen an lokale Hörfunksender gegen die Interessen und über die Gemeinden hinweg entschieden wird.

Im § 17 wird die Erteilung der Zulassung von lokalen Hörfunksendern auf 7 Jahre eingeschränkt. Dies erscheint aufgrund der hohen Investitionskosten für solche Stationen nicht sinnvoll, wenn diese bangen müssen, daß sie die Lizenz nach 7 Jahren verlieren. Es wäre besser, anstatt einer zeitlichen Begrenzung die Gründe im Gesetz zu verankern, die zur Aberkennung der Lizenz führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär